

Auf dem Weg zur Inklusion über das KJSG

Betrachtung und Einschätzungen zum Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

Autismus
Miteinander Migration Inklusion
Erwachsene Integration Menschen
UN-Konvention Chancengleichheit
Beratung Teilhabe Bildung Selbstbestimmung
SOZIALE TEILHABE Kinder Vielfalt Therapie
Bundesteilhabegesetz
Eingliederungshilfe Behinderung
Gesellschaft Unterstützung Sport
Rehabilitation Schule Eingliederung
Mobilität

Das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) impliziert eine Umgestaltung des Leistungssystems dahingehend, dass eine individuelle, ganzheitliche Förderung aller Kinder und Jugendlichen ermöglicht wird und dabei die bisherigen Kategorisierungen zu Beeinträchtigungen aufgelöst werden. Davon ausgehend beschreibt Prof. em. Peter Obermaier-van Deun sich ergebende Veränderungen.

Eine Überwindung der Schnittstelle zwischen Kinder- und Jugendhilfe (KJH) und der Eingliederungshilfe ist erforderlich. Der Diskurs hierzu im SGB VIII wird schon lange geführt. Die ratifizierte UN-Kinderrechtskonvention, die UN-Konvention über Rechte von Menschen mit Behinderung sowie das Bundesteilhabegesetz weisen auf seine Notwendigkeit hin. Dennoch fehlt bisher ein inklusives Leistungssystem, für das nun der Weg bereitet wird.



Foto: Adobe Stock/Гальяна Болкова

Hinweis 1

Recht auf Inklusion

Diskriminierungsfreie soziale Teilhabe darf sich nicht nur aus den oben genannten UN-Konventionen ableiten lassen, zumal Art. 3 Absatz 3 Satz 2 GG und sozialgesetzliche Regelungen aus SGB VIII und SGB IX (jeweils § 1) hier bereits klare Aussagen beinhalten. Somit erschien es nahezu überfällig, dies über das KJSG für Kinder und Jugendliche auf den Weg zu bringen.

So hat das SGB VIII nun bereits in der Zielbestimmung des § 1 Abs. 3 Nr. 2 eine Verdeutlichung erhalten, welche die Kinder- und Jugendhilfe zu einer inklusiven Teilhabe verpflichtet. Dem Erziehungsziel in § 1 Abs. 1 wurde deshalb auch der Begriff der Selbstbestimmtheit hinzugefügt, der begrifflich damit Kompatibilität mit dem SGB IX herstellt und nicht zuletzt auch der Autonomie der Person im Sinne des Art. 1 GG den Stellenwert einräumt, der ihr zukommt.



Es handelt sich um ein Recht auf Inklusion, was besonders zu betonen ist, weil immer noch Integration als deutsche Übersetzung von Inklusion in Texten begrifflich verwirrt, obwohl sie gleichzeitig inhaltlich sehr deutlich von Inklusion abzugrenzen ist. Denn es geht nicht um Integrationsbemühen einzelner Betroffener, sondern um einen inklusiven gesellschaftlich vorgehaltenen Handlungsrahmen, in dem alle Individuen mit ihren Eigenheiten selbstbestimmt interagieren und gleichberechtigt am Leben im Gemeinwesen teilhaben können.

Foto: iStock/JoyImage

Hinweis 2

Drei Schritte des KJSG

Rechte bedürfen in diesem Sinn eines Wirkungsraumes, um wahrgenommen werden zu können. Diesen herzustellen geht das Kinder- und Jugendstärkungsgesetz (KJSG) in drei Schritten an:



Der erste Schritt ist die Verankerung dieses Rechts wie oben bereits dargestellt in § 1 Abs. 3 Nr.2 oder etwa in § 4a zur Förderung selbstorganisierter Zusammenschlüsse von Leistungsberechtigten und Ehrenamtlichen. Teilhabeintensivierung ist auch zu sehen in § 9a zur Schaffung von unabhängigen Ombudsstellen zur Beratung und Konfliktvermittlung Betroffener hinsichtlich Aufgaben der Jugendhilfe sowie in § 10a zur Beratung bezüglich Leistungsberechtigung.

In einem zweiten Schritt werden ab 2024 Verfahrenslotsen eingeführt, die leistungsberechtigte junge Menschen sowie ihre Personensorgeberechtigten (PSB) durch die Probleme bei Anträgen und Verwirklichung der Eingliederungshilfeleistungen führen sollen.

Der dritte Schritt schließlich soll ab 2028 die sachliche Zuständigkeit für alle Kinder und Jugendlichen im SGB VIII zusammenführen. Dazu ist in der Zwischenzeit eine prospektive Gesetzesevaluati-on als Grundlage für ein entsprechendes Bundesgesetz durchzuführen.

Hinweis 3

Neue Aufgaben des Jugendamtes



§ 10b regelt den Einsatz von Verfahrenslots:innen, die der örtliche Träger der Jugendhilfe seit Beginn 2024 an seinem Jugendamt (JA) ansiedeln muss. Ihre Aufgabe ist Beratung an der Schnittstelle von KJH und Eingliederungshilfe.

Die Tätigkeit erschöpft sich nicht in der Beratungsfunktion. Sie zielt darüber hinaus auch auf Begleitung zur Gewährung von Hilfe ab. Ergänzend unterstützen Verfahrenslots:innen die örtlichen Träger der Jugendhilfe bei der Zusammenführung der Leistungen der Eingliederungshilfe durch halbjährliche Berichte über Erfahrungen zur strukturellen Zusammenarbeit.

Zudem hat das JA nach dem neuen § 36b in diesem Zusammenhang eine koordinierende Rolle zugewiesen bekommen. Ziel ist die nahtlose Hilfeebringung bei Zuständigkeitsübergängen.

Hinweis 4

Weitere Neuregelungen

Entgeltvereinbarungen

§ 77 sah bisher lediglich den Abschluss von Kostenvereinbarungen vor. Nunmehr sind in der Neufassung zusätzlich Leistungsvereinbarungen und Vereinbarungen zu Qualitätsgrundsätzen bzw. Qualitätssicherungsmaßnahmen abzuschließen. Vor dem Hintergrund der Umsetzung von Inklusion werden jetzt in § 77 S.2 auch Qualitätsmerkmale für inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit Behinderungen als vereinbarungsnotwendig genannt.

Weiterentwicklung des inklusiven Leistungsrechts

Hinsichtlich einer Weiterentwicklung des inklusiven Leistungsrechts muss auf Neuregelungen zum Hilfeplanverfahren aufmerksam gemacht werden. Mit dem neuen § 37c werden die Besonderheiten von Hilfen außerhalb der eigenen Familie zusammengeführt. Es werden auch Eltern, deren Kinder sich in stationärer oder teilstationärer Unterbringung aufhalten, hier gestärkt. Ihnen wird ein subjektiver Rechtsanspruch (§ 37 Abs. 1) auf Beratung und Unterstützung sowie Förderung ihrer Beziehung zum Kind eingeräumt.

Inklusive Qualitätsentwicklung und Jugendhilfeplanung

In § 79a werden neuerdings ausdrücklich als Qualitätsmerkmale hinsichtlich einer Qualitätsentwicklung die inklusive Ausrichtung der Aufgabenwahrnehmung und die Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse von jungen Menschen mit individuellen Einschränkungen benannt. Die planungsverantwortlichen öffentlichen Träger der Jugendhilfe haben ein inklusives und aufeinander abgestimmtes Angebot von Jugendhilfeleistungen zu verwirklichen.

§ 80 normiert für die Planung in der neuen Nr. 4 des Abs. 2 als Planungsziel für Einrichtungen und Dienste eine gemeinsame Förderung aller jungen Menschen unabhängig von Behinderung unter Berücksichtigung spezifischer Bedarfslagen vor.

Fazit

Die Entwicklung hin zu einem deutlich inklusiv ausgerichteten Bereich der Kinder- und Jugendhilfe ist mit dem KJSG in vielen Gesichtspunkten auf den Weg gebracht. Der Erprobung des Zusammenführens unterschiedlicher Sozialleistungen ist ein zeitlich ausreichender Weg eingeräumt. Es ist zu hoffen, dass seine Evaluierung zu den gesetzlichen Regelungen führt, die wie geplant 2028 das Ziel einer effektiven Leistungszusammenführung erreichen.

Autor

Prof. em. Peter Obermaier-van Deun



Foto: privat

Abkürzungen im Beitrag

GG: Grundgesetz

JA: Jugendamt

PSG: Personensorgeberechtigte

KJH: Kinder- und Jugendhilfe

KJSG: Kinder- und Jugendstärkungsgesetz

SGB VIII: Sozialgesetzbuch 8. Buch

SGB IX: Sozialgesetzbuch 9. Buch